

**Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht.**

**Vom 11. Juli 1934.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Akademie für Deutsches Recht, bisher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bayern, wird eine öffentliche Körperschaft des Reichs.

Die Akademie hat eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist München.

§ 2

Aufgabe der Akademie ist, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts zu verwirklichen.

§ 3

Die Akademie steht unter der Aufsicht der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 4

Der Präsident der Akademie wird vom Reichskanzler berufen und entlassen. Das Amt des Präsidenten ist ein Ehrenamt.

Der Präsident vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5

Die Rechtsverhältnisse der Akademie bestimmen sich, soweit nicht dieses Gesetz Vorschriften darüber enthält, nach der diesem Gesetz als Anlage beigegebenen Satzung.

Berlin, den 11. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Anlage

**Satzung der Akademie für Deutsches Recht**

§ 1

Die Akademie für Deutsches Recht hat nach dem Gesetz die Aufgabe, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts zu verwirklichen. Diese Aufgabe soll in Anwendung bewährter wissenschaftlicher Methoden durchgeführt werden.

Im einzelnen ist der Wirkungskreis der Akademie vor allem

1. die Ausarbeitung, Anregung, Begutachtung und Vorbereitung von Gesetzentwürfen,
2. die Mitarbeit bei der Neugestaltung und Vereinheitlichung der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung,

3. die Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
4. die finanzielle Förderung von praktischen wissenschaftlichen Arbeiten, die der Erforschung von Sondergebieten des Rechts und der Volkswirtschaft dienen,
5. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und die Einrichtung von Lehrkursen,
6. die Pflege der Beziehungen zu gleichgerichteten Einrichtungen des Auslandes.

§ 2

Die Akademie kann in Durchführung ihrer Aufgaben zur Beratung einzelner Angelegenheiten besondere Ausschüsse einsetzen.

In die Ausschüsse sollen hervorragende Sachverständige aus den Kreisen der Rechtswissenschaft und

Praxis sowie der Wirtschaft berufen werden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt in der Regel ein ordentliches Mitglied der Akademie. Die Ausschüsse erstatten über das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Präsidenten der Akademie Bericht.

## § 3

Die Organe der Akademie sind

1. der Präsident,
2. das Präsidium.

## § 4

Dem Präsidenten liegen außer den ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben ob:

1. die innere Leitung der Akademie, insbesondere die Festsetzung und Verteilung der einzelnen Aufgaben, die Einsetzung von Ausschüssen sowie die Berufung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse,
2. die Aufstellung des Haushaltsplans der Akademie und die Rechnungslegung sowie die Vermögensverwaltung,
3. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern,
4. die Bestellung seines Vertreters, des Präsidiums und des Schatzmeisters aus der Zahl der Mitglieder,
5. die Vornahme von Satzungsänderungen.

Bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Aufgaben von seinem Vertreter wahrgenommen.

Die Vornahme von Satzungsänderungen und die Ernennung des Vertreters des Präsidenten bedarf der Bestätigung der zuständigen Reichsminister. Für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 12.

## § 5

Das Präsidium unterstützt und berät den Präsidenten bei seinen Aufgaben. Ihm liegt die Beratung des Haushaltsplans und die Vorprüfung der Haushaltsrechnung ob.

## § 6

Die Akademie umfaßt

1. ordentliche,
2. außerordentliche,
3. fördernde,
4. korrespondierende Mitglieder.

## § 7

Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll dreihundert nicht übersteigen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berufen, an den Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen und nach näherer Bestimmung des Präsidenten an der Verfolgung der Ziele der Akademie mitzuwirken.

## § 8

Die Kassenverwaltung der Akademie führt der Schatzmeister. Im übrigen liegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Direktor ob, der auf Privatsdienstvertrag angestellt wird.

## § 9

Der Präsident hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt —, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Akademie nach Gesetz oder Satzung obliegen.

Der Haushaltsplan ist vor seiner Feststellung vom Präsidium zu beraten.

## § 10

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der zuständigen Reichsminister. Er ist dem Reichsminister der Justiz zu dem Zeitpunkt, den er bestimmt, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahrs, mitzuteilen.

## § 11

Nach Abschluß des Rechnungsjahrs hat der Präsident über alle Einnahmen und Ausgaben des ab-

geschlossenen Rechnungsjahrs Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung).

Die Haushaltsrechnung wird vom Präsidium vorgeprüft und mit den Bemerkungen des Präsidiums dem Reichsminister der Justiz eingereicht.

§ 12

Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung finden die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.



**Verordnung über Preisüberwachungsstellen.**

**Vom 9. Juli 1934.**

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

Im § 2 Abs. 1 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) wird Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Ist der Markteinfluß der Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung örtlich beschränkt, so ist die zuständige Preisüberwachungsstelle im Sinne des § 1 in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den anderen Ländern die oberste Landesbehörde oder die von dieser mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bezeichnete Stelle.“

Berlin, den 9. Juli 1934.

**Der Reichswirtschaftsminister**

In Vertretung

Hoffe

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 111) treten an die Stelle der Worte „20. Juli“ die Worte „31. Juli“.

Berlin, den 10. Juli 1934.

**Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft**

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Koehler

**Verordnung über Zolländerungen.**

**Vom 11. Juli 1934\*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) sind folgende Anmerkungen einzufügen:

a) hinter Abs. 2:

Anmerkung. Himbeerpülpe in Fässern, wenn die Himbeerpülpe von Stellen abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1934 .....

5

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln.**

**Vom 10. Juli 1934\*).**

Auf Grund der §§ 2, 10 Abs. 1 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 159 vom 11. Juli 1934.

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 160 vom 12. Juli 1934.

607  
1934  
I 351